

Von: [Andreas Walter](#)
An: [Andrea Knauer](#)
Betreff: WG: TÖB Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke" der Hansestadt Stendal
Datum: Mittwoch, 8. Oktober 2025 10:26:25

Von: Treptow, Christian <Christian.Treptow@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. Oktober 2025 10:19

An: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Betreff: WG: TÖB Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke" der Hansestadt Stendal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu nachfolgendem Vorhaben:

Vorhaben:	Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke" der Hansestadt Stendal
Stadt:	Hansestadt Stendal
Ortsteil:	Tornau
Landkreis:	Landkreis Stendal
Aktenzeichen:	21102/02-5574/2025.vBP
Kurzbezeichnung:	Hansestadt Stendal-5574/2025.vBP-OT Tornau, Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke

Teile ich Ihnen mit:

Aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist durch die geplanten Maßnahmen eine indirekte Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten.

Vorsorglich wird auf folgendes hingewiesen:

Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 UVPG¹⁾ sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich gemäß § 2 FischG LSA²⁾ die am und in diesem Gewässer leben.

Unmittelbar vor Arbeiten mit schwerer Technik im und am Gewässerbett oder notwendigen Trockenlegungen des Baubereichs, Gewässerumleitungen usw. ist der betroffene Gewässerabschnitt mittels Elektrofischfangerät abzufischen. Die gefangenen Fische sind in außerhalb der Baustelle gelegene unbeeinflusste Gewässerbereiche umzusetzen. Die erforderliche Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei erteilt das Landesverwaltungsamt (Ref. 409). Die Befischung ist durch einen ausgebildeten Elektrofischer durchzuführen.

Der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in die betroffenen Oberflächen Gewässer ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden. Sämtliche Fahrzeuge oder Maschinen, in speziellen Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden. Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden. Wasser, das längere Zeit über frisch abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischenzuspeichern.

Gemäß § 18 FischO LSA³⁾ ist bei Baumaßnahmen im Gewässerbett die untere Fischereibehörde spätestens zwei Wochen vorher von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten. Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei der Einleitung von Grundwasser in die Vorflut ist zu beachten, dass es unter Umständen zu Beeinträchtigungen der Fische kommen kann, da hierdurch die natürliche Wasserzusammensetzung verändert werden kann. Es ergeben sich Beeinträchtigungen, beispielsweise durch die unterschiedlichen Wasserparameter, Temperaturunterschied und Sauerstoffgehalt zwischen Grundwasser und OWK.

Während der Baumaßnahmen müssen notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass Boden in das Gewässer gespült wird. Dies gilt vor allem für notwendige Lagerhaufen. Dies würde im Gewässer zu Sauerstoffzehrung, Eutrophierung und Verschlammung führen, was wiederum den Fischen schaden würde.

Den Planunterlagen zufolge befinden sich im Planungsgebiet folgende Oberflächengewässer:
Lehmkuhlengraben
Tornauer Graben
Südostgraben am Ritzdamm

Aktuell liegen keine Daten zu geschützten Fischarten und -beständen vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in beiden Gewässern Fische im Sinne des § 2 FischG, welche eine geschützte Art laut Anhang II der FFH-Richtlinie⁴⁾ sind.

Der betroffene Gewässerrandstreifen ist, entsprechend §50 WG LSA, zu erhalten. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung diffusen Stoffeintrags, entsprechend §38 Abs. 1 WHG.

Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:

- Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle gemäß § 2 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) die in diesem Gewässer leben. Es sind jegliche Veränderungen die den Schutz der laut § 2 FischG LSA definierten Tiere gefährden könnten zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 1 FischG LSA sind alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich zu verstehen. Gemäß § 2 Abs. 2 FischG LSA sind alle Fischnährtiere, wirbellose Tiere (Invertebraten) der Gewässer, die als potenzielle Nahrungstiere für Fische dienen können, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral) zu verstehen.
- Gemäß § 18 Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn von Ausbaumaßnahmen an Gewässern, die Fischereibehörde von dem Ausbauunternehmer zu unterrichten. Dasselbe gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, bei denen nachhaltige Auswirkungen auf den Fischbestand nicht auszuschließen sind, für den Unterhaltungspflichtigen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist die Unterrichtung unverzüglich vorzunehmen.
- geschützte Arten laut Anhang II der FFH-Richtlinie.
- Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 Abs. 1 FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auskünfte zu möglichen Fischereipachtverträgen erteilt die untere Fischereibehörde (Ordnungsamt) des Landkreises. Sofern das Fischereiausübungsrecht nicht verpachtet ist, liegt die Hegepflicht beim Gewässereigentümer. Laut § 39 3 FischG LSA darf dem Gewässer nicht so viel Wasser entzogen werden, das es hierdurch als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird. Für Ausnahmen bedarf es besonderer Gründe, für die eine Ausnahmegenehmigung durch die obere Fischereibehörde erteilt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Treptow

Rechtsgrundlagen:

¹⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

²⁾ Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31.08.1993, GVBl. LSA S. 464, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA 26, S. 372)

³⁾ Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) vom 11.01.1994 GVBl. LSA S. 22 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 110)

⁴⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), kodifiziert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193), Anhang II der FFH-Richtlinie